



## Tagesordnung I Punkt 11.2 der öffentlichen Sitzung am 21. Dezember 2017

Antrags-Nr. 17-F-05-0035

### "Cannabis Social Club" - Modellversuch in Wiesbaden - Antrag der FDP vom 16.11.2017 -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

*Der Antragstext wird wie folgt ersetzt:*

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden unterstützt im Rahmen seiner vorher zu prüfenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten interessierte, volljährige Bürger/innen bei der erstmaligen Einrichtung eines Cannabis Social Club in Wiesbaden.

Diese Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:

- Hilfe bei der Erstellung einer rechtssicheren Vereinssatzung
- Hilfe bei der Suche nach geeigneten Räumen
- Erstellung eines Antrags auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 II BTMG
- Unterstützung bei der wissenschaftlichen Begleitung, Qualitätssicherung und Entwicklung von Beratungs- und Präventionsangeboten
- ggf. Gewährung eines zinslosen Anschubkredites, bis eine Refinanzierung aus dem Verkauf möglich ist.
- weitere bedarfsorientierte Unterstützungen

Der CSC soll nach folgenden Regeln betrieben werden:

- Mitglied werden kann jede volljährige Einwohnerin und jeder Einwohner der LHW soweit keine in der Person liegenden Gründe dagegen sprechen (Vorlage eines qualifizierten Führungszeugnisses, Versicherung an Eides statt), insbesondere im Zusammenhang mit Verstößen gegen das BTMG, welche über den Besitz geringfügiger Mengen an Cannabis hinausgehen.
- Anbau, Ernte und Weiterverarbeitung des Cannabis erfolgt durch die Mitglieder.
- Die Abgabe des Cannabis erfolgt ausschließlich an Mitglieder gegen einen Betrag, der neben allgemeinen Mitgliedsbeiträgen geeignet ist, die Kosten des Clubs zu refinanzieren. Eine unangemessene Attraktivierung des Konsums durch zu niedrige Kosten ist untersagt.
- Jedes Mitglied erhält höchstens ein Gramm pro Tag.
- Mitgliedern ist der Besitz von bis zu 6 Gramm außerhalb der Räumlichkeiten des CSC gestattet. Die Räumlichkeiten sind nur für Mitglieder des CSC zugänglich.
- Ein Handel mit Cannabis oder eine Abgabe an Dritte, insbesondere Minderjährige, bleibt illegal und führt zum Ausschluss.
- Für Menschen, die Cannabis aufgrund einer ärztlichen Empfehlung konsumieren, können die Regeln bedarfsgerecht modifiziert werden.

Seite 2 des Beschlusses 0570 vom 21. Dezember 2017

- 
- Das Gesamtkonzept des CSC darf sich nicht auf den legalen Konsum kostengünstigen Cannabis beschränken, sondern muss die gesamtgesellschaftlich damit einhergehende Verantwortung abbilden. Alle Mitglieder sind zu verpflichten, nach einem entsprechenden Konzept bzw. Leitbild verantwortungsvoll mitzuwirken
  - Das Projekt ist wissenschaftlich zu begleiten

Der Landeshauptstadt Wiesbaden obliegt die ordnungsrechtliche Kontrolle. Sie berät den CSC hierzu unterstützend in allen damit einhergehenden Fragestellungen.

---

### Beschluss Nr. 0570

Der Antrag der FDP-Fraktion vom 16.11.2017 betr.

„Cannabis Social Club“ - Modellversuch in Wiesbaden

wird von Seiten der Antrag stellenden Fraktion zurückgezogen.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .12.2017

Gabriel  
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .12.2017

Dezernat III  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich  
Oberbürgermeister